

Satzung der Studierendenschaft der Universität der Künste Berlin

Aufgrund von § 19 Abs. 2 und 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) hat das Studierendenparlament der Universität der Künste Berlin am 15. Januar 2020 die folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines
 - § 1 Allgemeine Bestimmungen
 - § 2 Beschlussfähigkeit und Amtszeit der Organe der Studierendenschaft
- II. Studierendenparlament (StuPa)
 - § 3 Zusammensetzung und Aufgaben
 - § 4 Sitzungen
 - § 5 Wahlen
- III. Vorsitz des Studierendenparlamentes
 - § 6 Wahl des Vorsitzes
 - § 7 Aufgaben des Vorsitzes
- IV. Kommissionen und Ausschüsse
 - § 8 Bildung von Kommissionen und Ausschüssen
- V. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)
 - § 9 Wahlen
 - § 10 Allgemeine Bestimmungen
 - § 11 Zusammensetzung
 - § 12 Misstrauensantrag und Rücktritt
 - § 13 Sitzungen
 - § 14 Rechtsschutz
 - § 15 Aufwandsentschädigung
 - § 16 Geschäftsordnung
- VI. Fachschaften
 - § 17 Fachschaft
 - § 18 Fachschaftsrat (FSR)
 - § 19 Fachschaftsrätekonzferenz (FSRK)
- VII. Studentische Vollversammlung und Urabstimmung
 - § 20 Vollversammlung
 - § 21 Urabstimmung
- VIII. Haushalt der Studierendenschaft
 - § 22 Haushaltsführung
- IX. Schlussbestimmungen
 - § 23 Schweigepflicht
 - § 24 Änderung der Satzung
 - § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht nach dieser Satzung und nach der Wahlordnung.
- (3) Die Organe der Studierendenschaft tagen in der Regel öffentlich.
- (4) Die Vorsitzenden der Organe der studentischen Selbstverwaltung sind verpflichtet, die Mitglieder über alle zum Aufgabenbereich des Organs gehörenden Angelegenheiten einschließlich der Ausführung von Beschlüssen zu informieren und auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 2 Beschlussfähigkeit und Amtszeit der Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Organe der Studierendenschaft ist dann gegeben, wenn die Hälfte der Mitglieder eines Organs anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Soweit in dieser Satzung nicht an-

ders geregelt, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit gemäß Satz 2 nicht mitgezählt.

(2) Die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft werden über alle geeigneten Kommunikationskanäle der Studierendenschaft veröffentlicht. Die Satzung der Studierendenschaft, die Geschäftsordnungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Wahlordnung für die Organe der Studierendenschaft und die Beitragsordnung sowie deren Änderungen sind im Anzeiger der Universität der Künste Berlin zu veröffentlichen und sollen über den Internetauftritt des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Verfügung stehen.

(3) Die Amtszeit aller Organe der Studierendenschaft beträgt ein Jahr. Innerhalb dieser Zeit soll eine Neuwahl angesetzt werden. Bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe bleiben die Organe der abgelaufenen Sitzungsperiode im Amt. Die Konstituierung des Studierendenparlaments erfolgt durch den Studentischen Wahlvorstand. Die Konstituierung der übrigen neu gewählten Organe erfolgt durch den jeweiligen Vorsitz bzw. die jeweiligen dazu bestimmten Mitglieder der vorausgegangenen Wahlperiode.

II. Studierendenparlament (StuPa)

§ 3 Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Das Studierendenparlament besteht aus 30 Mitgliedern.

(2) Das Studierendenparlament beschließt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 BerlHG:

1. über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft,
2. über die Satzung, den Haushaltsplan und die Festlegung der Beiträge,
3. über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
4. über die Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft.

(3) Das Studierendenparlament hat daneben folgende Aufgaben:

1. die Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses oder einzelner Mitglieder bei gleichzeitiger Neuwahl,
2. eine Geschäftsordnung für das Studierendenparlament zu beschließen,
3. über Mitgliedschaft der Studierendenschaft in studentischen Organisationen sowie über die Kooperation mit anderen Studierendenschaften zu beschließen,
4. die Bestätigung und Prüfung der Einhaltung von Richtlinien zur Projektförderung und zur Sozialförderung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss.
5. Wahl, nach persönlicher Vorstellung und Vorschlag (an den Akademischen Senat) aller studentischen Mitglieder aller fakultätsübergreifenden Kommissionen und Ausschüsse.
6. Einsetzung eines Studentischen Wahlvorstandes (StudWV). Weiteres regelt die Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft.

(4) Die Studierendenschaft unterstützt autonome studentische Vorhaben (ASV) als freie Formen des studentischen Engagements. Das Studierendenparlament kann hierzu Kooperationen sowie im Rahmen der Ausübung seines Haushaltsrechts jährliche Zuschüsse zur finanziellen Unterstützung beschließen. Das Studierendenparlament beschließt eine Ordnung der Autonomen Studentischen Vorhaben.

§ 4 Sitzungen

(1) Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal monatlich während der Vorlesungszeit. Es tritt spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn und/oder einer Neuwahl zusammen. Darüber hinaus tagt das Studierendenparlament

1. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Studierendenparlaments,
3. auf Verlangen von zwei ordentlich gewählten Fachschaftsräten,
4. auf Verlangen von 5 % aller Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Ordnungsgemäß eingeladen ist, wenn mindestens sieben Tage vor der Sitzung die Einladungen verschickt werden. Bei außerordentlichen Sitzungen sind die Einladungen mindestens vier Tage vorher abzusenden.

(3) Das Studierendenparlament tagt öffentlich, es kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

(4) Wird das Studierendenparlament nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut in einer einberufen, so ist es in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Wahlen und Mitgliedsrechte

(1) Das Studierendenparlament beschließt eine Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft.

(2) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments vorzeitig aus, rückt die oder der Kandidierende mit der nächsthöchsten Stimmenanzahl nach. Bei Hochschullisten rückt die oder der Kandidierende der jeweiligen Liste mit der nächsthöchsten Stimmenanzahl nach. Sind keine weiteren Kandidierenden vorhanden, verwaist der Sitz. Dieser wird beim Feststellen der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.

(3) Sind nicht alle gewählten Mitglieder bei einer Sitzung des Studierendenparlaments anwesend, so erhalten die anwesenden gewählten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter automatisch das Stimmrecht.

(4) Sind mehr als die Hälfte der Sitze des Studierendenparlaments verwaist, sind binnen sechs Wochen Neuwahlen durchzuführen. Bis zur Konstituierung des neu gewählten Studierendenparlaments bleiben die Mitglieder und der Vorsitz im Amt.

(5) Jedem Mitglied des Studierendenparlaments kann auf Beschluss des Studierendenparlaments Rechtsschutz für seine Inanspruchnahme im Zusammenhang mit seiner Amtsführung gewährt werden.

III. Vorsitz des Studierendenparlaments

§ 6 Wahl des Vorsitzes

1. Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitz. Der Vorsitz besteht aus drei Mitgliedern. Die Wahl erfolgt als Mehrheitswahl mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehr Kandidierenden erfolgt eine Stichwahl, sofern sich der Einzug in den Vorsitz zwischen den betreffenden Kandidierenden entscheidet. Bei erneuter Stimmengleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los.

2. Das Studierendenparlament kann durch Neuwahl die Mitglieder des amtierenden Vorsitzes abwählen.

3. Den Mitgliedern des Vorsitzes wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt die Hälfte des Betrags, der Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses gemäß § 15 gewährt wird.

§ 7 Aufgaben des Vorsitzes

(1) Der Vorsitz ist für die geschäftsordnungsgemäße Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich, insbesondere

1. hat er für die Bildung eines Studentischen Wahlvorstandes zur Neuwahl des Studierendenparlaments gemäß § 2 Abs. 3 Sorge zu tragen,

2. ist er für die Leitung der Sitzungen und das Protokoll verantwortlich.

(2) Der Vorsitz vertritt die Studierendenschaft in unabweisbaren Angelegenheiten, wenn kein Allgemeiner Studierendenausschuss im Amt ist.

IV. Kommissionen und Ausschüsse

§ 8 Bildung von Kommissionen und Ausschüssen

(1) Das Studierendenparlament kann einen Haushaltsausschuss einsetzen. Seine Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

(2) Sitzungen des Haushaltsausschusses sollen nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Referat der Finanzen des Allgemeinen Studierendenausschusses angesetzt werden. Der Haushaltsausschuss kann die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses zu seinen Sitzungen vorladen. Die Referentin oder der Referent hat dieser Vorladung nachzukommen.

(3) Das Studierendenparlament kann neben dem Haushaltsausschuss weitere Ausschüsse bzw. Kommissionen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einrichten. Diese sind an Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden, ihm gegenüber rechenschaftspflichtig und jederzeit auflösbar.

(4) Ausschüssen bzw. Kommissionen können, soweit nichts anderes bestimmt ist, neben Mitgliedern des Studierendenparlaments weitere durch das Studierendenparlament gewählte Studierende der Universität der Künste Berlin angehören.

(5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Sie haben für das Studierendenparlament empfehlenden Charakter.

V. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 9 Wahlen

(1) Das Studierendenparlament wählt die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses. Wahlen zu den Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses werden über alle geeigneten Kommunikationskanäle der Studierendenschaft und durch E-Mail-Versand an alle Studierenden sowie per Aushang am Büro des Allgemeinen Studierendenausschusses ausgeschrieben. Zusätzlich soll ein Aushang in allen stark frequentierten Gebäuden der Universität der Künste erfolgen. Die Ausschreibung muss spätestens vier Wochen im Voraus veröffentlicht werden. Über den Ausschreibungstext entscheidet das Studierendenparlament.

(2) Die Wahl zu einem Referat des Allgemeinen Studierendenausschusses soll mindestens einen Monat vor Ende der laufenden Amtszeit erfolgen.

(3) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden in geheimer Einzelwahl mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr vom Studierendenparlament gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehr Kandidierenden wird eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit der höchsten Stimmenanzahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Bewerbende müssen sich bis spätestens sieben Tage vor dem Wahltag schriftlich beim Vorsitz des Studierendenparlamentes bewerben. Das Studierendenparlament kann beschließen, einzelne nach der Frist eingegangene vollständige Bewerbungen zuzulassen. Die Bewerbungsunterlagen sind unter Berücksichtigung des Datenschutzes allen stimmberechtigten Mitgliedern des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses auf Verlangen zugänglich zu machen.

(5) Wählbar sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden, die ihre Mitgliedschaftsrechte an der Universität der Künste Berlin ausüben.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlamentes gebunden und erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Seine Mitglieder sind dem Studierendenparlament und der studentischen Vollversammlung informations- und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sollen nicht dem Studierendenparlament angehören. Sie dürfen nicht dem Vorsitz des Studierendenparlamentes angehören.

(3) Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt unabhängig von der Amtszeit des Studierendenparlamentes zwölf Monate. Sie endet vor Ablauf der zwölf Monate, wenn ein Misstrauensantrag beschlossen wird, ein Rücktritt erfolgt oder die Wählbarkeit nicht mehr gegeben wäre.

(4) Die Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss ist auf vier Jahre beschränkt. Über Ausnahmen entscheidet das Studierendenparlament.

(6) Alle Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses sind nach außen hin gleichermaßen vertretungsberechtigt.

(7) Das Referat der Finanzen prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Haushaltsangelegenheiten und sorgt für die fristgerechte Erfüllung von Zahlungspflichten.

§11 Zusammensetzung

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens vier 4 Referaten, denen folgende Aufgabenbereiche zugeordnet sind:

1. Hochschulpolitik
2. Finanzen
3. Soziales
4. Öffentlichkeitsarbeit

(2) Das Studierendenparlament hat die Möglichkeit weitere Referate einzurichten, insbesondere aus den Bereichen Gleichberechtigung, Interkulturelles und Fachschaften.

§ 12 Misstrauensantrag und Rücktritt

(1) Das Studierendenparlament kann den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses das Misstrauen aussprechen. Hierzu ist die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig. Ein begründeter Antrag zum Aussprechen des Misstrauens ist der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlamentes sowie dem Allgemeinen Studierendenausschuss spätestens zehn Tage vor der Sitzung, bei der dieser Antrag entschieden werden soll, einzureichen und den Mitgliedern des Studierendenparlamentes mit der Einladung zu der betreffenden Sitzung in geeigneter Form zuzustellen. Wird einem Mitglied das Misstrauen ausgesprochen, scheidet es umgehend aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss aus.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann mit einfacher Mehrheit jedem seiner Mitglieder das Misstrauen aussprechen, indem es einen Misstrauensantrag für das Studierendenparlament beschließt. Mit dem Misstrauensantrag muss ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments beschlossen werden. Diese muss innerhalb von acht Tagen einberufen werden. Satz 2 und 3 gelten nicht, sofern innerhalb dieses Zeitraums eine ordentliche Sitzung des Studierendenparlaments anberaumt ist.

(3) Der Rücktritt eines Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschusses ist schriftlich dem Vorsitz des Studierendenparlaments mit Angabe des Rücktrittsdatums mitzuteilen. Der Vorsitz beauftragt das Finanzreferat mit der Kommunikation des Rücktritts an das zuständige Haushaltsreferat der Universität der Künste Berlin verbunden mit der Aufforderung die Einstellung der Zahlung der Aufwandsentschädigung zu veranlassen.

(4) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben mit Ausscheiden aus dem Amt die Amtsgeschäfte sowie alle damit verbundenen Daten und Arbeitsmittel an ihre gewählte Nachfolgerin oder ihren gewählten Nachfolger gewissenhaft zu übergeben.

§ 13 Sitzungen

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss tagt hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit im Sinne des Satz 1 umfasst Mitglieder der Studierendenschaft sowie Studierende, die an Kooperationsinstituten der Universität der Künste Berlin studieren. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Der Vorsitz des Studierendenparlaments gehört der Nicht-Öffentlichkeit an.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss tagt während der Vorlesungszeit einmal wöchentlich. In den Semesterferien finden die Sitzungen zweimal im Monat statt.

(3) Sitzungstermine sind eine Woche im Voraus zu veröffentlichen. Das Studierendenparlament ist über die Sitzungstermine zu informieren.

(4) Der Vorsitz des Studierendenparlaments sowie Mitglieder von ordentlich gewählten Fachschaftsräten verfügen auf den Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses über eine beratende Stimme mit Rede- und Antragsrecht.

(5) Alle Referentinnen und Referenten sollen immer an den Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie des Studierendenparlaments teilnehmen.

§ 14 Rechtsschutz

Jedem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses kann auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Studierendenparlaments Rechtsschutz für seine Inanspruchnahme im Zusammenhang mit seiner Amtsführung gewährt werden.

§ 15 Aufwandsentschädigung

(1) Jedem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des für geringfügige Beschäftigungen vorgesehenen Höchstsatzes gemäß § 8 Abs. 1 SGB IV gewährt.

(2) Ausnahmsweise kann in dem Fall, dass ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses kommissarisch ein zweites Referat leitet, die in Satz 1 genannte Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum in doppelter Höhe gewährt werden.

§ 16 Geschäftsordnung

Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.

VI. Fachschaften

§ 17 Fachschaft

Studierende eines Studienganges bilden jeweils eine Fachschaft. Fachschaften können jedoch auch studien-gangsübergreifend oder standortorientiert gebildet werden.

§ 18 Fachschaftsrat (FSR)

(1) Die Fachschaft eines oder mehrerer Studiengänge wählt einen Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Der Fachschaftsrat nimmt die besonderen Interessen der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 18 Abs. 2 BerlHG wahr. Dazu zählen insbesondere:

1. Beratung der Fachschaftsmitglieder in Fragen des Studiums, der Lehre und der Prüfungen,
2. Vermittlung zwischen Studierenden, Professorinnen und Professoren sowie Gremien,

3. Vertretung der Fachschaftsinteressen in sie direkt betreffenden Universitätsgremien (Fakultäts- und Institutsräte),
4. besondere Betreuung der Studierenden der Erstsemester,
5. Beratung der Bewerbenden für von ihm vertretene Studiengänge,
6. Verwaltung der Fachschaftsmittel,
7. Ideelle und finanzielle Förderung von studentischen Projekten der Fachschaftsmitglieder.

Die Aufgabenlast soll innerhalb des Fachschaftsrates möglichst gleichmäßig auf seine Mitglieder sein verteilt sein.

(3) Mitglieder eines ordentlich gewählten Fachschaftsrates verfügen im Studierendenparlament über Rede-, Informations- und Antragsrecht.

(4) Zur Wahl eines Fachschaftsrates ist eine Vollversammlung der betreffenden Fachschaft einzuberufen. Die Vollversammlung muss sieben Tage vorher durch deutlichen Aushang bekannt gemacht werden. Bei der Vollversammlung stellen sich die Kandidaten und Kandidatinnen den Studierenden vor und werden anschließend gewählt. Die Fachschaftsvollversammlung muss beschlussfähig sein. Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft der Fachschaft anwesend sind.

Die Wahl geschieht entweder durch:

1. Akklamation für alle Kandidaten und Kandidatinnen gleichzeitig,
2. direkte Namenswahl, bei der die Kandidaten und Kandidatinnen mit den meisten Stimmen entsprechend der Anzahl der Sitze den Fachschaftsrat bilden. Die Anzahl der Stimmen jedes Stimmberechtigten richtet sich nach der Anzahl der Posten. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Über die Wahl ist Protokoll zu führen. Dieses ist dem Vorsitz des Studierendenparlaments vorzulegen. Die Veröffentlichung der FSR-Mitglieder auf der AStA-Homepage ist gewünscht. Die Wahl wird von den vorherigen Amtsinhabern organisiert und durchgeführt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft.

(5) Bei der Konstituierung eines Fachschaftsrates wird dieser durch den vorherigen Fachschaftsrat einberufen.

(6) Der Fachschaftsrat ist auf Verlangen jedes Mitglieds einzuberufen.

(7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fachschaftsratsmitglieder getroffen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Geheime Wahlen werden auf Verlangen eines stimmberechtigten Fachschaftsratsmitgliedes durchgeführt.

(8) Fachschaftsräte können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 19 Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

(1) Die Fachschaftsrätekonferenz setzt sich aus mindestens je einem Vertreter oder einer Vertreterin der einzelnen Fachschaftsräte zusammen.

(2) Ihre Aufgabe ist die Aufteilung der Fachschaftsmittel auf die einzelnen Fachschaftsräte, die Koordinierung der Arbeit der einzelnen Fachschaftsräte und die Vertretung von Fachschaftsinteressen gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss.

(3) Beschlüsse über die Aufteilung der Fachschaftsmittel auf die einzelnen Fachschaftsräte müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit getroffen werden.

(4) Die Fachschaftsrätekonferenz kann sich Richtlinien für die Vergabe von Projektfördergeldern und Ähnlichem geben.

(5) Die Fachschaftsrätekonferenz tagt mindestens zweimal im Semester in der Vorlesungszeit. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Fachschaftsrätekonferenz kann den Ausschluss der Öffentlichkeit in begründeten Einzelfällen beschließen. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Vorsitz des Studierendenparlaments gehören der Nicht-Öffentlichkeit an.

(6) Bei Abstimmungen hat jeder anwesende, ordnungsgemäß gewählte Fachschaftsrat je eine Stimme. Beschlüsse werden in der Regel mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Fachschaftsräte getroffen. Bei der Berechnung von Mehrheiten werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

(7) Die Sitzungsleitung und Organisation obliegt dem zuständigen Referat des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(8) Die Fachschaftsrätekonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

VII. Studentische Vollversammlung und Urabstimmung

§ 20 Studentische Vollversammlung (StudVV)

(1) Die Studentische Vollversammlung trägt zur Meinungsbildung und der Entscheidungsfindung der Studierendenschaft und der Organe der Studierendenschaft bei. Sie tritt auf

1. Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. Beschluss des Studierendenparlaments,
3. Verlangen von drei ordentlich gewählten Fachschaftsräten (nur bei Vollversammlungen der Studierendenschaft),
4. Verlangen von 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft
5. Beschluss des jeweiligen Fachschaftsrates (nur bei Vollversammlungen der Fachschaft)

zusammen. Die Vollversammlung der Studierendenschaft ist durch den Vorsitz des Studierendenparlaments einzuberufen und zu leiten. Die Vollversammlung der Fachschaft ist durch den jeweiligen Fachschaftsrat einzuberufen und zu leiten.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist rede-, antrags- und stimmberechtigt.

(3) Die Studentische Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag aus der Mitte der Studentischen Vollversammlung festgestellt.

(4) Die Beschlüsse der Studentischen Vollversammlung haben für die Organe der Studierendenschaft weisenden Charakter. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Studierenden gefasst. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Geheime Wahlen sind nicht vorgesehen.

(5) Für Vollversammlungen der Fachschaft gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 21 Urabstimmung

(1) Urabstimmungen dienen der Entscheidungsfindung der Organe der Studierendenschaft. Sie haben weisenden Charakter.

(2) Eine Urabstimmung ist durchzuführen auf

1. Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. Beschluss des Studierendenparlaments,
3. Verlangen von drei ordentlich gewählten Fachschaftsräten,
4. Verlangen von 5 % aller Mitglieder der Studierendenschaft.

(3) Der Antrag auf Urabstimmung ist mit der Abstimmungsfrage an den Vorsitz des Studierendenparlaments zu richten. Alternative bzw. ergänzende Fragen müssen auf Verlangen

1. des Allgemeinen Studierendenausschusses

2. von einem Viertel der Mitglieder des Studierendenparlaments,

3. von zwei ordentlich gewählten Fachschaftsräten,

4. von 5 % aller Mitglieder der Studierendenschaft,

zur Abstimmung gestellt werden.

(4) Zur Durchführung der Urabstimmung wird vom Studierendenparlament ein Ausschuss gewählt. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments und bis zu fünf weiteren Mitgliedern der Studierendenschaft, höchstens jedoch aus acht Mitgliedern. Er hat dafür zu sorgen, dass die Urabstimmung innerhalb der darauf folgenden fünf Wochen in folgender Art und Weise durchgeführt wird:

1. Veröffentlichung der Anträge über alle zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle der Studierendenschaft und den allgemeinen Aushangmöglichkeiten in allen Gebäuden der Universität der Künste Berlin.
2. Entgegennahme und Veröffentlichung von alternativen bzw. ergänzenden Abstimmungstexten gemäß Abs. 3 innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung,
3. Feststellung und Veröffentlichung des Ergebnisses der Urabstimmung über alle zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle der Studierendenschaft.

(5) Die Urabstimmung muss an mindestens vier Tagen durchgeführt werden. Die Urabstimmung darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit und der ersten oder letzten Vorlesungswoche durchgeführt werden. Die Urabstimmung soll an allen Unterrichtsstandorten der Universität der Künste Berlin durchgeführt werden.

(6) Der Urabstimmung soll eine Aussprache auf der Vollversammlung der Studierendenschaft vorausgehen.

VIII. Haushalt der Studierendenschaft

§ 22 Haushaltsführung

- (1) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres.
- (2) Der neue Haushaltsplan und die Beitragsordnung sollen spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität der Künste Berlin zur Genehmigung vorliegen.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann mit der Universitätsverwaltung eine Vereinbarung über die Durchführung der Finanz- und anderer Verwaltungsaufgaben treffen. Wirtschaftlerin und Beauftragte des Haushalts ist das Referat der Finanzen.
- (4) Die Haushaltsführung der Fachschaften obliegt den jeweiligen Fachschaftsräten. Die Verwaltung des Haushalts der Fachschaftsrätekonferenz obliegt dem Referat der Finanzen des Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Mittelzuweisung der Fachschaften erfolgt von Seiten der Universität für jedes Haushaltsjahr. Die Aufteilung der Gelder erfolgt bei der jeweils ersten Fachschaftsrätekonferenz im neuen Haushaltsjahr. Die Fachschaften sind in ihrer Haushaltsführung an das Haushaltsjahr der Universität, beginnend am 1. Januar eines jeden Jahres, gebunden. Sollte die Universität der Künste Berlin den Fachschaften keine Mittel zur Verfügung stellen, so ist der Allgemeine Studierendenausschuss aufgefordert entsprechend zu reagieren.

IX. Schlussbestimmungen

§ 23 Schweigepflicht

- (1) Alle mit vertraulichen Aufgaben und Gegenständen der studentischen Selbstverwaltung beschäftigten und beauftragten Studierenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus diesem Amt.
- (2) Als vertrauliche Aufgaben und Gegenstände gelten insbesondere solche Aufgaben und Gegenstände, welche in nicht-öffentlichen Sitzungen behandelt und entschieden wurden sowie alle persönlichen Daten von Studierenden.

§ 24 Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn sie in zwei Sitzungen beraten worden sind oder durch eine Kommission gemäß § 8 erarbeitet wurden. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (2) Änderungsanträge zur Satzung, die vom Allgemeinen Studierendenausschuss oder einzelnen Referaten eingebracht werden, müssen zuvor auf einer Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses als Tagesordnungspunkt behandelt werden. Der entsprechende Protokollauszug ist dem Beschlussentwurf beizufügen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft der Universität der Künste Berlin vom 9. Mai 2012 (UdK-Anzeiger 2/2013 vom 28. Januar 2013) außer Kraft.

Diese Version der Satzung ist die Zusammenführung der Satzung aus dem UdK-Anzeiger 3/20 vom 18. März 2020 und den Änderungen aus dem UdK-Anzeiger 17/20 vom 18. Dezember 2020.